



Amtsblatt
der
Stadt Eckernförde

Nr. 01/2020

Herausgegeben am 10.01.2020

Inhaltsverzeichnis

Öffentliche Bekanntmachungen

Seite

1. Die Stadt Eckernförde setzt hiermit die Grundstücksabgaben (Grundsteuern, Straßenreinigungsgebühren, etc.) und die Hundesteuer für das Jahr 2020 fest. 1
2. Öffentliche Auslegung der Unterlagen zum beabsichtigten Einräumen einer Sondernutzung zur Durchführung von Veranstaltungen am Südstrand in Eckernförde gemäß § 19 (2) Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) 2

Das Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes 01/2020 ist am 10. Januar 2020 in der Eckernförder Zeitung bekanntgemacht worden.

Das Amtsblatt der Stadt Eckernförde kann im Abonnement über das Hauptamt der Stadtverwaltung bezogen werden. Einzelne Exemplare sind über die Info-Kästen des Rathauses und das Büro erhältlich. Darüber hinaus ist das Amtsblatt auf der Internetseite der Stadt Eckernförde unter der Rubrik „Veröffentlichungen“ einzusehen.

Öffentliche Bekanntmachung

Die Stadt Eckernförde setzt hiermit die Grundstücksabgaben (Grundsteuern, Straßenreinigungsgebühren, etc.) und die Hundesteuer für das Jahr 2020 fest.

Die Steuerschuldner der Grundstücksabgaben und der Hundesteuer haben die gleichen Beträge wie im Vorjahr 2019 zu den jeweiligen Fälligkeitsterminen zu entrichten. Auf die Erteilung von Einzelsteuerbescheiden wird verzichtet.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die jeweilige Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Eckernförde, Der Bürgermeister, - Kämmerei -, Rathausmarkt 4-6, 24340 Eckernförde, einzulegen.

Eckernförde, 10.01.2020

Stadt Eckernförde
Der Bürgermeister
- Kämmerei -

Bekanntmachung der Stadt Eckernförde

Öffentliche Auslegung der Unterlagen zum beabsichtigten Einräumen einer Sondernutzung zur Durchführung von Veranstaltungen am Südstrand in Eckernförde gemäß § 19 (2) Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG)

Der Kreis Rendsburg-Eckernförde, Der Landrat als Untere Naturschutzbehörde (UNB), beabsichtigt eine Sondernutzung am Südstrand der Stadt Eckernförde nach § 34 LNatSchG zur Durchführung von Veranstaltungen – befristet für ein Jahr – einzuräumen.

Die für den Antrag relevanten Unterlagen liegen dazu

vom 21.01.2020 bis zum 20.02.2020

während der Dienstzeit (Montag 8.00 - 15.30 Uhr, Dienstag 8.00 – 12.00 Uhr und 14.00 - 15.30 Uhr, Mittwoch 8.00 – 12.00 Uhr, Donnerstag 8.00 – 17.30 Uhr, Freitag 8.00 – 12.00 Uhr) bei der Stadt Eckernförde, Amt für Ordnungs- und Sozialwesen, Rathausmarkt 4 - 6, Zimmer 031 oder 032, zur Einsicht öffentlich aus.

Folgende antragsrelevanten Unterlagen liegen aus:

- Anträge
- FFH Verträglichkeitsvorprüfung
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

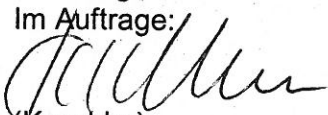
Während der Auslegungsfrist können alle Interessierten die Unterlagen beim Amt für Ordnungs- und Sozialwesen, Rathausmarkt 4 – 6, 24340 Eckernförde, Zimmer 031 oder 032 einsehen.

Darüber hinaus kann jedermann Stellungnahmen zu den Unterlagen bis zu zwei Wochen nach Abschluss der Auslegung schriftlich oder während der Dienstzeit zur Niederschrift beim Amt für Ordnungs- und Sozialwesen, Rathausmarkt 4 – 6, 24340 Eckernförde sowie beim Kreis Rendsburg-Eckernförde, Der Landrat, Untere Naturschutzbehörde, Kaiserstraße 8, 24768 Rendsburg, abgeben.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Prüfung des Antrages auf Einräumen einer Sondernutzung zur Durchführung von Veranstaltungen am Südstrand unberücksichtigt bleiben.

Eckernförde, 06. Januar 2020

Stadt Eckernförde
Der Bürgermeister
Im Auftrage:


(Kaschke)

